

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/9/21 2003/01/0435

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.09.2004

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §3;

AsylG 1997 §38 Abs1;

AsylG 1997 §44 Abs1;

AsylG 1997 §44 Abs7 idF 1999/I/004;

AsylG 1997 §8;

AVG §66 Abs4;

B-VG Art129c;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2003/01/0206 E 21. September 2004

Rechtssatz

Der unabhängige Bundesasylsenat hat sich die vom VfGH in dem im bekämpften Bescheid genannten Beschluss vom 8.10.2002, G 142/02-7, vertretene Auffassung zu eigen gemacht, wonach es bei am 1.1.1999 anhängigen Asylverfahren, in denen die Entscheidung der Behörde erster Instanz vor dem 1.1.1998 ergangen ist, ungeachtet des § 44 Abs. 1 letzter Satz AsylG 1997 (idF vor der AsylG-Novelle 2003) zu einer non-refoulement-Prüfung zu kommen habe. Er hat sich insbesondere auf dessen Aussage berufen, dass es ihm unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt seiner Einrichtung als Berufungsbehörde zukomme, mit einer Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Rückverweisung der Sache an die Vorinstanz wegen eines als fehlend anzusehenden non-refoulement-Abspruches vorzugehen. Der VwGH hat bislang eine andere Rechtsmeinung vertreten und aus § 44 Abs. 1 letzter Satz (in der genannten Fassung) abgeleitet, dass in den dort genannten Fällen - auch über den 1.1.1999 hinaus - eine nonrefoulement-Prüfung zu unterbleiben habe (Hinweis E 29.3.2001, Zl. 2000/20/0458). Die verfassungsrechtliche Notwendigkeit (Einrichtung des unabhängigen Bundesasylsenates als Berufungsbehörde), in den vom Bundesasylamt vor dem 1.1.1998 entschiedenen Fällen des unabhängigen Bundesasylsenates die Möglichkeit der Kassation des erstinstanzlichen Bescheides (wegen fehlendem erstinstanzlichen non-refoulement-Abspruch) zu eröffnen, konnte sich davon ausgehend nicht ergeben. Hier: Auch unter Zugrundelegung der im bekämpften Bescheid vertretenen Gegenposition ist allerdings nicht zu sehen, weshalb es im vorliegenden Fall einer derartigen Kassation bedurfte (Näheres hiezu im vorliegenden E).

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003010435.X01

Im RIS seit

19.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at